

später zu Chindasvinds Zeiten geherrscht und ihn zu der scharfen Betonung des gleichen Erbrechts der Weiber in IV, 2, 9 veranlasst haben. Statt aus solchen andauernden von den westgothischen Gesetzgebern in so verschiedenen Zeiten bekämpften Bestrebungen erklären sich alle jene gesetzgeberischen Massregeln viel natürlicher aus einer ursprünglich vom Recht anerkannten Zurücksetzung der Weiber, die nach und nach von der Gesetzgebung beseitigt wurde.

Ein völlig unwiderleglicher Beweis für oder gegen diese Annahme wäre zu erbringen durch die vollständigere Entzifferung namentlich der ersten Hälfte von Eurichs c. 320. Ich habe dieser Aufgabe viele Zeit, Mühe und die äusserste Anstrengung meiner Sehkraft gewidmet. Erhebliches ist meiner festen Ueberzeugung nach ohne Reagentien nicht mehr herauszubringen. Bei der grossen für die Erforschung des germanischen Erbrechts geradezu grundlegenden Bedeutung der Stelle würde die Verwaltung der Pariser Nationalbibliothek die rechtsgeschichtliche Forschung durch Gestattung einer chemischen Behandlung der Stelle möglicher Weise ausserordentlich fördern.

---

IV, 2, 2. 3. 4. — Die beiden ersten dieser drei Antiquae enthalten die Erbfolgeordnung für die Blutsverwandten. Ausdrücklich angegeben ist folgende Reihe: Kinder, Enkel, Urenkel, Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Seitenverwandte nach der Gradesnähe. Wir dürfen aber unzweifelhaft verallgemeinern: Descendenten, Ascendenten, Seitenverwandte. Ein diesen beiden Gesetzen entsprechendes Gesetz enthielt wohl Eurichs Codex in c. 336, von dem aber nur geringe Spuren überliefert sind. Vielleicht hatte dieses Capitel auch noch einen Zusatz, welcher IV, 2, 4 entsprach und wie diese Antiqua noch einmal ausdrücklich betonte, dass auch das Erbrecht der Seitenverwandten mit dem Vorzug der Gradesnähe nur beim Mangel letztwilliger Verfügungen eintreten sollte.

---

IV, 2, 5. — Chindasvind ordnet in diesem Gesetze das Erbrecht des ersten Grades der Seitenverwandten, das Geschwistererbrecht. Die Schwestern sollen mit den Brüdern gleiche Theile am Erbe verstorbener Geschwister erhalten. Ob dies neues Recht war gegenüber einem älteren Recht, welches Schwestern durch Brüder ausschliessen liess,